OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652565/17/JP

Datum:
Linz, 31. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des H S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J L, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. August 2022, GZ: BHVBVerk-2021-462636/30-Pl, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1 Mit Bescheid vom 29. August 2022 befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A und B bis 8. Dezember 2022 und ordnete an, zur amtsärztlichen Nachuntersuchung eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie den Nachweis einer psychologischen Betreuung durch monatliche Gesprächstermine vorzulegen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 wurde der Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, eine weitere fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vorzulegen, da der zuständige Amtsarzt eine solche für erforderlich hielt und die im Akt aufliegende älter als sechs Monate war. Für die Vorlage dieses Befundes räumte das Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer zunächst eine Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens ein. In der Folge wurde diese Frist zuerst bis 5. Dezember 2022 und danach bis 30. März 2023 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend) verlängert.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 29. August 2022 befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A und B bis 8. Dezember 2022 und ordnete an, zur amtsärztlichen Nachuntersuchung eine

verkehrspsychologische Stellungnahme sowie den Nachweis einer psychologischen Betreuung durch monatliche Gesprächstermine vorzulegen. Begründet wurde dies in erster Linie mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 8. Juni 2022. Der Amtsarzt führt darin aus, dass sich beim Beschwerdeführer Hinweise auf paranoide Persönlichkeitszüge finden würden. Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme, die der zuständige Amtsarzt zur Gutachtenserstellung beauftragt und in der Folge herangezogen hat, wurde am 8. März 2022 erstellt.

Da diese fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedenfalls älter als die von der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung geforderten sechs Monate war, wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 aufgefordert, eine weitere fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vorzulegen. Auch führte das im Akt dokumentierte Verhalten des Beschwerdeführers bereits vor Erlassung des angefochtenen behördlichen Bescheides, aber auch während des Beschwerdeverfahrens im Hinblick auf § 13 Führerscheingesetz-Gesundheits-verordnung dazu, dass das Gericht es für notwendig hielt, eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme einzuholen. Für die Vorlage dieses Befundes räumte das Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer eine Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens ein. In der Folge wurde diese Frist zuerst bis 5. Dezember 2022 und danach bis 30. März 2023 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend) verlängert.

Mit Schreiben vom 27. März 2023 teilte der Beschwerdeführer dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass gegenwärtig keine psychiatrische Stellungnahme vorliegen würde.

Bis zum Tag der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich lag dem Gericht keine aktuelle fachärztlich psychiatrische Stellungnahme hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde

ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen

Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) [...]"

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der

besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]"

§ 2 Abs 4 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lautet:
„Bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens darf keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Sachverständigen bei Nachuntersuchungen in diese Vorbefunde Einsicht zu gewähren."

§ 3 Abs 3 FSG-GV lautet:
„Ergibt sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, so ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind."

§ 13 FSG-GV lautet:
„(1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
(2) Personen, bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder

4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung
besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt."

3.2. Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 FSG) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken (§ 24 FSG).

Mit Bescheid vom 29. August 2022 befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A und B bis 8. Dezember 2022 und ordnete an, zur amtsärztlichen Nachuntersuchung eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie den Nachweis einer psychologischen Betreuung durch monatliche Gesprächstermine vorzulegen. Dies aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 8. Juni 2022, das hinsichtlich des Beschwerdeführers auf eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 lautete.

Soll nun das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesen Bescheid und damit die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen prüfen, so muss (§ 8 Abs 2 FSG, § 3 Abs 3 FSG-GV) ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden. Da bereits der im behördlichen Verfahren zuständige Amtsarzt eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung eingeholt hat (die jedoch zum Entscheidungszeitpunkt des Gerichts älter als sechs Monate war) und dies für die Richtung § 13 FSG-GV gehenden Bedenken hinsichtlich des Beschwerdeführers auch jedenfalls indiziert war, vor allem aber aufgrund des Verhaltens das der Beschwerdeführer während des behördlichen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens an den Tag gelegt hat, aus dem sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts unzweifelhaft der Verdacht ergibt, dass ein Zustand vorliegen könnte, der die Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder gar ausschließen könnte, wurde dem Beschwerdeführer vom Gericht aufgetragen, eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme zu seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Den Inhaber einer Lenkberechtigung trifft im Verfahren hinsichtlich dieser Lenkberechtigung gemäß § 8 Abs 1 FSG eine spezifische Mitwirkungspflicht. Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle

erforderlich, so hat der Betroffene diese Befunde oder Stellungnahmen binnen einer angemessen zu setzenden Frist zu erbringen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 3 Abs 3 FSG-GV, wonach gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, ergibt.

Im vorliegenden Fall steht außer Zweifel, dass derartige Umstände gegeben sind, wie sich - wie nunmehr mehrfach betont - aus dem im Akt dokumentierten Verhalten des Beschwerdeführers insbesondere auch im Beschwerdeverfahren ergibt.

3.3. Dem Beschwerdeführer wurde im Beschwerdeverfahren mittels Schreiben vom 14. Oktober 2022 nachweislich aufgetragen, binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine aktuelle Stellungnahme vom Facharzt für Psychiatrie vorzulegen. Diese Frist wurde in der Folge zweimal verlängert, vorerst bis 5. Dezember 2022 und sodann sogar bis 30. März 2023 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend).

Bei Festsetzung einer Erfüllungsfrist ist auf deren Durchführbarkeit Bedacht zu nehmen (ständige Rechtsprechung des VwGH, zuletzt Erkenntnis 30. Jänner 2014, 2011/05/0060). Diesem Erfordernis entsprechen die vorgegebenen Fristen jedenfalls.

An dieser Stelle soll festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegenüber sowohl im Telefonat vom 25. Oktober 2022, im Zuge dessen die Vorlagefrist für die psychiatrische Stellungnahme bis 5. Dezember 2022 verlängert wurde, als auch im Schreiben vom 12. November 2022, in dem die Verlängerung der Frist bis 30. März 2023 beantragt wurde, angegeben hat, dass es nicht möglich sei, vor Ende Februar/Anfang März 2023 einen Termin bei einem Facharzt, einer Fachärztin für Psychiatrie zu bekommen. Dem nunmehr mit Schreiben vom 27. März 2023 übermittelten Arztbrief der Fachärztin für Psychiatrie Dr. D H ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer am 22. November 2022 bei der Fachärztin vorgestellt hat.

3.4. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass seine Testergebnisse in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 3. Juni 2022 (Untersuchungsdatum am 21. April 2022) falsch dargestellt wurden, ist an dieser Stelle lediglich anzumerken, dass diese zwischenzeitlich vom Institut für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation berichtigt wurde, sich daraus jedoch keine Auswirkungen auf

das Gesamtergebnis ergeben. Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer, wenn er behauptet, dass diese Korrekturen bzw. die Abklärung der laut Beschwerdeführer nach wie vor bestehenden Abweichungen zwischen verkehrspsychologischer Stellungnahme und seinen eigenen Aufzeichnungen verfahrensrelevant seien, zumal gemäß den tatsächlichen Werten eine psychiatrische Stellungnahme nicht erforderlich gewesen wäre. Aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verfahrensakt geht hervor, dass der Beschwerdeführer bereits mit Bescheid vom 16. Dezember 2021 aufgefordert wurde, eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie, in der die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen mitbeurteilt werden, beizubringen. Es stand diese Aufforderung in keinerlei Zusammenhang mit dem Ergebnis einer verkehrspsychologischen Untersuchung, sondern es wurde dieser rechtskräftige Bescheid ausschließlich aufgrund begründeter Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen wegen seines Verhaltens erlassen. Auch fand diese psychiatrische Untersuchung am 17. Februar 2022 statt und damit lange vor der verkehrspsychologischen Untersuchung, die der Beschwerdeführer am 21. April 2022 absolviert hat. Was die Aufforderung zur Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme durch das erkennende Gericht vom 14. Oktober 2022 betrifft, so ist die Begründung dafür in keiner Weise in der verkehrspsychologischen Stellungnahme, sondern vielmehr in der im Akt dokumentierten Vorgeschichte (§ 3 Abs 3 FSG-GV), dem Verhalten des Beschwerdeführers im verwaltungsbehördlichen sowie gerichtlichen Verfahren und den darauf begründeten Bedenken, die in Richtung Vorliegen einer Erkrankung gemäß § 13 FVG-GV gehen, zu finden.

3.5. In einem Verfahren betreffend Lenkberechtigung trifft die Partei eine spezifische Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Abweisung der Beschwerde und damit des in der Beschwerde formulierten Begehren. Der Beschwerdeführer hat die zur Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung erforderliche psychiatrische Stellungnahme nicht vorgelegt und damit an deren Feststellung nicht mitgewirkt. Der Beschwerdeführer hat trotz der ihm im konkreten Verfahren zukommenden Mitwirkungspflicht eine Mitwirkung verweigert und damit das Zustandekommen des notwendigen amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG vereitelt. Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Mitwirkungspflicht im Führer-scheinverfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar